



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

11. September 2025

Seite 1 von 2

- per Mail -

An die
Städte und Gemeinden
im Regierungsbezirk Münster
- Planungämter -

Aktenzeichen:
35.02.04.100-003

Auskunft erteilt:
Carla Leyschulte

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5810
Telefax:
+49 (0)251 411-85810

E-Mail:
carla.leyschulte@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Bauleitplanung – Hinweise zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land)

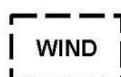
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2025 ein Artikelgesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 beschlossen, das wesentliche Änderungen u. a. im Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch (BauGB) sowie in der Planzeichenverordnung (PlanZV) beinhaltet.

Für die kommunale Bauleitplanung sind insbesondere die Neuregelungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 249c BauGB von Bedeutung:

- Windenergiegebiete, die im Flächennutzungsplan im Rahmen der Positivplanung gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt werden, sind nach § 249c Abs. 1 BauGB künftig zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ auszuweisen. Dazu wurde in der PlanZV das neue Planzeichen 1.5 eingeführt:

„1.5. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land
(§ 249c BauGB)



Orange mittel“.

- Eine zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist gemäß § 249c Abs. 2 BauGB ausgeschlossen, wenn die betroffenen Gebiete insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks oder Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen europäischer Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz betreffen.
- Im Flächennutzungsplan sind nach § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb und ihren Netzanschluss darzustellen, um die ermittelten



negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Deren Aufstellung kann auf Grundlage der neuen Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

11. September 2025
Seite 2 von 2

- Die Überleitungsvorschriften in § 245f Abs. 3 BauGB regeln die Anwendung der Neuregelungen auf laufende Verfahren: Flächennutzungspläne mit Beschluss zwischen dem 19.05.2024 und dem 15.08.2025 sind, so weit zulässig, auch als Beschleunigungsgebiete zu kennzeichnen. Eine Darstellung in einem separaten Folgeverfahren ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern die parallele Darstellung eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer bewirken würde. Dieses Folgeverfahren ist binnen drei Monaten nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens einzuleiten.
- Für Windenergiegebiete, die zwischen dem 19.05.2024 und dem 15.08.2025 bereits ausgewiesen wurden, besteht ebenfalls nach § 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB die Pflicht zur Nachausweisung als Beschleunigungsgebiet.
- Anlagen aus vor dem 19.05.2024 ausgewiesenen Gebieten gelten bereits gem. § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete.

Darüber hinaus regelt das Gesetz im Hinblick auf den Ausbau außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass nach Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG eine Zulassung von Windenergievorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich ist, sofern Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 sowie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Ergänzend ist auch § 1 Abs. 2 WindBG geändert worden. So sieht § 1 Abs. 2 WindBG nun vor, dass nach Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, welche außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen ist. Dies gilt jedoch nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Abs. 3 BauGB (sog. Repowering).

Das Gesetz wurde am 14.08.2025 verkündet und ist seit dem 15.08.2025 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Michaela Gellenbeck